

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des
örtlichen Auswahlverfahrens und
über die Voranmeldung für nicht zulassungsbe-
schränkte Studiengänge
an der Fachhochschule Weihenstephan (AVS-FHW)
Vom 25. Juni 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 7 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2

Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige

Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG weitere 6 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab wie folgt abgezogen:

1. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
2. 4 v.H. für Studienbewerber eines Verbundstudiums, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

§ 3

Auswahlkriterium der Befähigung

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan (AVS-FHW)

§ 4
Voranmeldung

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni
- des gleichen Jahres anzumelden. Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nicht aufgenommen.
- (2) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten Antragsformulare bei der Fachhochschule Weihenstephan einzureichen. Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden.
- (3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 20. Juni 2007 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 25. Juni 2007.

Freising, den 25. Juni 2007

gez.

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juni 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Juni 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2007.